



Merkblatt unselbständig erwerbstätige Aufenthalt- halterinnen/Aufenthalter und Grenzgängerinnen/ Grenzgänger (EU-17/EFTA)

Für Gesuchstellerinnen/Gesuchsteller mit Staatsangehörigkeit von:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Fürstentum Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und Zypern

1. Personen, welche zur Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen

Dieses Merkblatt gilt für Angehörige eines EU-17/EFTA-Staates, die in der Schweiz eine unselbständige Erwerbstätigkeit (Angestelltenverhältnis) ausüben wollen.

2. Bewilligungspflicht

Eine Bewilligungspflicht besteht, sofern der Aufenthalt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit länger als drei Monate im Kalenderjahr dauert. Für einen kürzeren Erwerbsaufenthalt gilt eine Meldepflicht.
(Informationen unter: www.bfm.admin.ch)

3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind dem Gesuchsformular A1 beizulegen:

Gesuche um eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit und Wohnsitznahme in der Schweiz von weniger als einem Jahr (L-EG/EFTA-Bewilligung)

- Passfoto
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Arbeitsvertrag oder Arbeitsbescheinigung

Gesuche um eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit und Wohnsitznahme in der Schweiz von über einem Jahr (B-EG/EFTA-Bewilligung)

- Passfoto
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Arbeitsvertrag oder Arbeitsbescheinigung

Gesuche um Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat; Grenzgängerin/Grenzgänger (G-EG/EFTA-Bewilligung)

- Passfoto
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Arbeitsvertrag oder Arbeitsbescheinigung
- Wohnsitzbescheinigung (ausgestellt durch Wohnortbehörde)

4. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Gesuche um Erteilung einer Grenzgängerbewilligung sind vor dem Stellenantritt bei der Fremdenpolizeibehörde des Arbeitskantons einzureichen.

Gesuche um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung sind bei der Anmeldung und vor dem Stellenantritt bei der Einwohnerkontrolle des Wohnortes einzureichen.

Zu beachten: Sämtliche mit dem separaten Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.